**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1877-1879)

**Heft:** 2

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

**Autor:** Räz

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-416245

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 08.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Verwaltungsbericht

der

# Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

## das Jahr 1879.

---

Direktor: Herr Regierungsrath **Räz.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrath **Stokmar.**

## I. Gesetzgebung.

Die Verwaltung des Gemeindewesens weist in diesem Jahre keine besondern Ergebnisse auf. An gesetzgeberischen Erlassen, die sich speziell auf diesen Zweig der Staatsverwaltung bezögen, ist nichts zu verzeichnen. Dagegen hat der Große Rath am 12. November einen Anzug mehrerer seiner jurassischen Mitglieder erheblich erklärt, dahin gehend:

„es sei das Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden einer Revision zu unterwerfen in dem Sinne, daß es den Gemeinden gestattet sei, einen Theil der Gemeindesteuern auf einer andern Grundlage als derjenigen der Staatssteuerregister zu erheben."

Die Direktion hat sogleich Einleitungen zum Studium der Aufgabe getroffen. Da indessen in der Großrathssitzung vom 19. Dezember abhin die baldige Vorlage eines neuen Staatssteuergesetzes in Aussicht gestellt wurde, und da die Revision der Staatssteuergesetzgebung ohne Zweifel auch auf das Gesetz über die Gemeindesteuer von bedeutendem Einfluß sein wird, so hielt es hierseitige Direktion für angemessen, diese Vorlage abzuwarten.

Zu Ende des Berichtsjahres lagen noch folgende Geschäftsvorlagen der Direktion des Gemeindewesens als hängig vor dem Großen Rathe:

1) Der Rekurs der gemischten Gemeinde Lamlingen gegen den regierungsräthlichen Entscheid vom 2. November 1871.

2) Ein Bericht mit Dekret-Entwurf über die Lostrennung der Einwohnergemeinde Bremgarten-Stadtgericht von der Kirchgemeinde Bremgarten und Vereinigung mit der Kirch- und Einwohnergemeinde Kirchlindach.

Dagegen wurde durch den Großen Rath in seiner Sitzung vom 12. November erledigt die im Vorjahre eingebrachte Beschwerde der Kirchgemeinde Münster über einen Entscheid des Regierungsrathes vom 7. Juli 1877.

Die Behörde schritt über diese Eingabe zu einer motivirten Tagesordnung.

Eine im Verlaufe des Berichtsjahres dem Großen Rathe eingereichte Beschwerde des Kirchgemeinderathes von Chevenez-Courtedoux gegen einen regierungsräthlichen Entscheid vom 21. Juni 1879, betreffend Kassation von Kirchgemeindeverhandlungen wurde dagegen von Seiten der Rekurrenten freiwillig zurückgezogen.

## II. Bestand der Gemeinden.

Im Bestande der Einwohnergemeinden ist während des Berichtsjahres keine Veränderung eingetreten, dagegen haben sich zwei burgerliche Korporationen als besondere Verwaltungsbehörden aufgelöst, nämlich:

1) Die Zunftgesellschaft zu Metzgern und Schuhmachern in Burgdorf (die letzte der dort noch vorhanden ge-

wesenen Zünfte) durch Beschluß vom 15. Mai 1879, regierungsräthlich genehmigt am 30. Juli. Das einzige Vermögen, das die Korporation noch besaß, bestehend in einem Armenfond von Fr. 14,944. 85, wurde nach Abzug einer Summe von Fr. 5300, welche an dürftige Zunftgenossen als Ersatz der nun eintretenden Einbuße an Armensteuern vertheilt wurde, für gemeinnützige Zwecke verwendet.

2) Die Burgergemeinde Schelten, Amtsbezirk Münster, infolge Beschluß vom 26. Juli 1879, durch den Regierungsrath genehmigt am 1. Oktober. Diese Korporation sah sich aus Mangel an Mitteln zur Erfüllung ihrer Aufgabe im Armenwesen genöthigt, sich als besondere Verwaltungsbehörde aufzulösen und ihren kleinen Armenfond sammt den Lasten, die ihr bisher in der angedeuteten Eigenschaft oblagen, auf die Ortsgemeinde zu übertragen, welche durch Beschluß vom gleichen Tage dieser Uebertragung zustimmte.

Dagegen hat der Regierungsrath ein Gesuch der Bewohner des Weilers Sceut-dessus und der Höfe « du Grand Montcenay » um Abtrennung von der Kirchgemeinde Montfaucon und Wiedereinverleibung in diejenige von St. Brais abgelehnt; ebenso ein analoges Gesuch der Bewohner einer Sektion der Gemeinde Bémont, les Communances dessus et dessous, um Ablösung von der Kirchgemeinde Saignelégier und Vereinigung mit derjenigen von Montfaucon.

## III. Organisation und Verwaltung.

### A. Die Gemeindeverwaltung im Allgemeinen.

Besondere Erscheinungen in der Gemeindeverwaltung sind auch während dieses Berichtsjahres nicht zu Tage getreten. Die berichterstattende Direktion ist bemüht gewesen, da wo sich Mängel und Lücken zeigten, soweit es in ihrer Kompetenz lag, einzugreifen und den normalen Gang der Verwaltungen zu fördern. Diesem entsprechend hat sie nach Untersuchung des im vorjährigen Verwaltungsberichte angedeuteten Uebelstandes, der in der Führung einer Anzahl Burgerrödel eingerissen ist, dem Regierungsrathe einen Bericht mit sachentsprechenden Anträgen unterbreitet, welche denn auch die Genehmigung der Behörde erhalten haben.

Um die durch das neue Kirchengesetz bedingte und im Dekret betreffend Steuern zu Kultuszwecken, vom 2. Dezember 1876, ausdrücklich vorgesehene Ausscheidung zwischen den Kirchgemeinden und den Ortsgemeinden über das Vermögen kirchlicher Natur von demjenigen mit rein bürgerlichem oder polizeilichem Zweck besser in Fluß zu bringen, wurde durch hierseitige Direktion das Formular eines derartigen Ausscheidungsvertrages aufgestellt und mit einem erläuternden Kreisschreiben an die Regierungsstatthalterämter zu Handen der Gemeinden versandt, welche mit der Ausscheidung noch im Rückstande sind. Abgesehen von dieser materiellen Seite kann die Organisation der Kirchgemeinden auf Grundlage des Kirchengesetzes von 1874 nun als durchgeführt betrachtet werden, indem jetzt, mit Ausnahme ganz weniger, alle Kirchgemeinden sanktionirte Organisations- und Verwaltungsreglemente besitzen, deren Aufstellung im katholischen Kantonstheil nicht ohne bedeutende Schwierigkeiten ablief.

Endlich ist der Regierungsrath mit der Regierung des Kantons Freiburg in Korrespondenz getreten, um eine Revision der Uebereinkunft vom 3. Januar 1812, betreffend die Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse der Gemeinden Ferenbalm und Kerzers, auf Grundlage unserer gegenwärtigen Kirchenverfassung herbeizuführen. Da die protestantische Kirche des Kantons Freiburg eine der bernischen analoge Organisation hat, so wird die angestrebte Revision voraussichtlich auf keine erheblichen Schwierigkeiten stoßen.

Während des Berichtjahres gelangten auf hierseitige Prüfung und Begutachtung hin zur regierungsräthlichen Genehmigung:

16 Kirchgemeinde-Organisationsreglemente;
15 Organisationsreglemente von Einwohner-, Burger- und Schulgemeinden;
31 Verwaltungsreglemente für einzelne Richtungen der Gemeindeverwaltung, wie z. B. Wegpolizei, Gemeindewerk, Gemeindesteuern 2c.

Ferner gelangten auf hierseitigen Vortrag hin zur oberinstanzlichen Entscheidung durch den Regierungsrath:

8 Beschwerden wegen Gemeindewahlen;
4 „ gegen Rechnungspassationen;
6 Steuerstreitigkeiten;
13 Streitigkeiten betreffend andere Fragen der Gemeindeverwaltung;
9 Nutzungsstreitigkeiten.

In 12 von obigen 40 Streitfällen wurde der erstinstanzliche Entscheid abgeändert oder aufgehoben, in allen andern bestätigt.

Nebstdem lief eine bedeutende Anzahl Beschwerden und Anfragen verschiedenen Inhalts über Gegenstände der Gemeindeverwaltung ein, die theils durch die Direktion, theils auf deren Vortrag hin durch den Regierungsrath erledigt wurden.

Aus diesen wie aus den obenangedeuteten Streitigkeiten mögen nachstehende Fälle als für die Gemeindeadministration von Interesse hervorgehoben werden.

Eine Einwohnergemeinde hatte, dem Wunsche einer angrenzenden Nachbargemeinde entgegenkommend, beschlossen, den beide Gemeinden mit einander verbindenden Weg IV. Klasse, soweit er durch ihren Bezirk führte, von 12 auf 16 Fuß zu erweitern. Auf diese Zusage bauend, hatte dann letztere Gemeinde sich sogleich angeschickt, den Weg, dessen Erweiterung sie schon lange wünschte, weil er sie nicht nur mit dem Hauptorte der Kirchgemeinde, zu der sie gehörte, sondern auch mit einer Eisenbahnstation verband, soweit er ihr Gebiet berührte, ebenfalls auf 16 Fuß Breite zu bringen.

Bald nachher wurde aber die erstere Gemeinde ihres entgegenkommenden Beschlusses reuig, und an einer besondern Gemeindeversammlung nahm sie ihn in aller Form zurück. In dem Administrativstreite, der nun in Folge dieser Zurücknahme zwischen den beiden Gemeinden entstand, machte sie für ihren Standpunkt geltend, daß, so wenig als sie Jemand zwingen könne, einen Weg IV. Klasse, welcher die gesetzliche Breite von 12 Fuß habe, auf 16 Fuß zu erweitern, ebensowenig könne sie Jemand rechtlich hindern, einen derartigen, aus freien Stücken gefaßten Erweiterungsbeschluß wieder zurückzunehmen.

Der Regierungsrath fand aber, nachdem durch ein Experten-Gutachten das Bedürfniß der angedeuteten Erweiterung des Weges auf 16 Fuß konstatirt war, diese Ansicht nicht als eine stichhaltige, sondern kassirte den Rücknahmebeschluß, hauptsächlich von den Erwägungen ausgehend, daß die im Gesetze über den Straßen- und Brückenbau vom 21. März 1834 für die verschiedenen Wegklassen vorgesehene Breite in demselben Gesetz ausdrücklich als eine Minimalbreite bezeichnet sei und daher nach Bedürfniß erweitert werden könne; daß nun, da im vorliegenden Falle das Bedürfniß der Erweiterung nicht nur amtlich konstatirt, sondern auch von der Gemeinde durch ihren frühern Erweiterungsbeschluß selbst zugegeben sei, diese schon vom Standpunkte des öffentlichen Bedürfnisses aus bei dem Beschlusse behaftet werden müsse; daß die Ausführung dieses letztern aber noch mehr vom Standpunkte der Convenienz aus als geboten erscheine, weil die andere Gemeinde, von welcher die Anregung ausgegangen, auf diesen Beschluß fußend, die Erweiterung des in ihrem Bezirk liegenden Wegstückes auf 16 Fuß schon vorgenommen habe, und es nun nicht könne zugegeben werden, daß der Weg stellenweise 16 Fuß, stellenweise aber nur 12 Fuß breit sei; endlich habe der Erweiterungsbeschluß, welcher für die andere Gemeinde, die denselben gewünscht, eine Zusicherung enthalte, die sie durch die Erweiterung des Weges auf ihrer Seite angenommen habe, den Charakter eines Vertrages erhalten, von dem die betheiligten Gemeinden nicht mehr einseitig zurücktreten können, indem ein solches Zurücktreten unzulässige Benachtheiligungen der Mitkontrahenten nach sich ziehen müßte.

Unter den Steuerstreitigkeiten ist während des Berichtjahres ein Fall erledigt worden, wie er unter denselben Voraussetzungen bis jetzt noch nicht zur oberinstanzlichen Beurtheilung gelangt war. Eine Geschäftsfirma, welche mehrere Jahre in St. Immer niedergelassen war, verließ diese Gemeinde zu Ende des I. Quartals 1878, um sich in der Gemeinde La Heutte niederzulassen. Sie war aber von der Gemeinde St. Immer, die ihre Gemeindesteuer jeweilen zu Anfang des Jahres auf Grundlage des Staatssteuerregisters des vorhergehenden Jahres festsetzt, noch für die Gemeindesteuer für das Jahr 1878 eingeschätzt worden, und diese Gemeinde hatte die Steuer auch schon im Verlaufe des Monates April 1878 von der genannten Firma reklamirt, ohne indessen Bezahlung zu erlangen. Im Verlaufe desselben Jahres wurde dieselbe Geschäftsfirma dann auch noch von der Gemeinde La Heutte, welche ihre Gemeindesteuer auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres bezieht, für das Jahr 1878 für diese Steuer eingeschätzt. Die Gemeinde St. Immer schritt gegen Ende des Jahres zur rechtlichen Eintreibung der fruchtlos reklamirten Steuer; die Firma erhob Widerspruch und erklärte sich bloß zur Bezahlung des marchzähligen Steuerbetreffnisses für das I. Quartal 1878 bereit, indem sie sich dabei auf den § 7 des Einkommensteuergesetzes zu stützen versuchte, welcher bestimmt, daß das Einkommen aus einer Gewerbsthätigkeit an dem Orte einzuschätzen sei, wo der Sitz der Berufsthätigkeit ist: dieser sei nun während der ersten drei Monate des Jahres 1878 in St. Immer gewesen, während der übrigen neun aber in La Heutte, folglich könne St. Immer höchstens nur auf 1/4 der ganzen Jahressteuer Anspruch haben.

Der Regierungsrath fand Folgendes: Da es den Gemeinden frei stehe, die Gemeindesteuer auf Grundlage des Staatssteuerregisters des jeweilen vorhergehenden oder des laufenden Jahres zu beziehen, St. Immer nun die Steuer pro 1878 auf Grundlage des Staatssteuerregisters von 1877, La Heutte dieselbe Steuer aber auf Grundlage desjenigen von 1878 beziehe und die Firma sowohl auf jenem als auf diesem stehe, so müßte, gestützt auf Art. 4 des Gemeindesteuergesetzes, eigentlich eine jede der beiden Gemeinden zur Forderung der ganzen Gemeindesteuer pro 1878 als berechtigt angesehen werden; allein die Konsequenz dieser beidseitigen Berechtigung wäre eine Doppelbesteuerung, die durch Artikel 11 des citirten Gesetzes ausgeschlossen sei, es könne demnach die genannte Geschäftsfirma nur zur Bezahlung der einfachen Steuer für das Jahr 1878 angehalten werden. Wenn nun auch zugegeben werden müsse, daß der § 7 des Einkommensteuergesetzes mittelbar auch Regel mache für den Bezug der Gemeindesteuer und sich daraus Gründe für die Ansicht schöpfen lassen, daß die von der Firma für das Jahr 1878 schuldige Gemeindesteuer marchzählig nach der Dauer des Aufenthaltes der Pflichtigen in jeder der beiden Gemeinden zu vertheilen sei, so dürfe diese pro rata-Berechnung doch nicht als zulässig angenommen werden und zwar deßwegen nicht, weil sie, wie aus den Berathungen des Gemeindesteuergesetzes hervorgehe, nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe. Die Streitfrage könne daher unter Zugrundelegung des citirten § 11 und in Ausdehnung des dort niedergelegten Grundsatzes nur dahin entschieden werden, daß, wer einmal in der Gemeinde, wo er zu Anfang eines gegebenen Jahres sein Geschäftsdomizil hatte, für die Gemeindesteuer eingeschätzt sei, es für dieses Jahr an diesem Orte bleibt, wenn er auch nachher im Verlaufe desselben Jahres sein Geschäftsdomizil in eine andere Gemeinde verlege, und daß die spätere Wohnsitzgemeinde nicht zu einer nochmaligen Taxirung für das nämliche Jahr berechtigt sei. Demnach wurde die Gemeinde St. Immer als zur Forderung der ganzen Gemeindesteuer pro 1878 gegenüber der Geschäftsfirma berechtigt erklärt, und zwar um so mehr in Berücksichtigung des weitern Umstandes, daß sie die Steuer bereits in einem Zeitpunkte eingefordert hatte, wo die Firma in La Heutte für dieselbe Steuer noch nicht eingeschätzt war.

Von nicht geringerer Bedeutung als Präcedens für zukünftige analoge Fälle ist ein anderer zur oberinstanzlichen Entscheidung gelangter Steuerstreit:

Unter dem 3. November 1877 wurde dem Einwohnergemeinderathe von Niederwichtrach der Theilungsvertrag über die in Liegenschaften und unterpfändlich versicherten Kapitalien bestehende Verlassenschaft eines in der dortigen Gemeinde niedergelassen gewesenen und im Juni desselben Jahres verstorbenen Familienvaters zur Fertigung vorgelegt und von der genannten Behörde gefertigt. Der älteste Sohn des Erblassers, der schon seit längerer Zeit mehrjährig war und sein Domizil in Bern hatte, gab hierauf das in der Theilung erhaltene und in unterpfändlich versicherten Kapitalien bestehende Vermögen für das Jahr 1878 in seiner Wohnsitzgemeinde Bern zur Versteurung an, unter gleichzeitiger Löschung auf dem Staatssteuerregister in Wichtrach. Er bezahlte die Gemeindesteuer pro 1878 unter'm 29. November in Bern. Mittlerweile hatte die Gemeinde Niederwichtrach ihrerseits am 16. März 1878 den Bezug der Gemeindesteuer für dieses Jahr auf Grundlage des Staatssteuerregisters des vorhergehenden Jahres, resp. des Jahres 1877, bestimmt und dann am 27. November 1878 von

der Wittwe des Erblassers die Gemeindesteuerquote noch von der ganzen Verlassenschaft, also auch von dem schon im Herbst 1877 ausgeschiedenen und in Bern zur Versteurung angegebenen Vermögenstheil des ältesten Sohnes bezogen. Dieser verweigerte nun auf Grund der Steuerangabe in Bern die Anerkennung der Zahlung und verlangte Rückerstattung. Die Gemeinde Niederwichtrach verweigerte diese, sich darauf stützend, daß der Bezug ihrer Gemeindesteuer auf Grundlage des Staatssteuerregisters von 1877 schon gleich nach der Tellanlage zu Anfang des Jahres angeordnet worden sei und daß, wenn die Zahlung rechtzeitig geleistet und die Steuerkommission von Bern davon in Kenntniß gesetzt worden wäre, die Doppelbesteurung des Vermögens des Reklamanten nicht stattgefunden hätte.

Der Regierungsrath fand jedoch, daß die Gemeindebehörden von Niederwichtrach zur Zeit der Gemeindesteueranlage pro 1878 von der schon im Spätherbst 1877 stattgefundenen Auflösung und Vertheilung der in Frage liegenden Vermögensmasse — mit Nutz- und Schadensanfang auf 27. Juni 1877 — amtliche Kenntniß gehabt haben, und daher nicht befugt gewesen seien, die Verlassenschaft noch fernerhin als eine unvertheilte Erbschaft zu behandeln. Sodann könne die Befugniß der Gemeinden, den Bezug der Gemeindesteuer eines Jahres auf Grundlage des Staatssteuerregisters des unmittelbar vorhergehenden Jahres zu beschließen und vorzunehmen nicht als so weit gehend anerkannt werden, daß solche Gemeinden berechtigt wären, Personen für ein gegebenes Jahr zu besteuern, die während dessen Dauer niemals ihren Wohnsitz in der Gemeinde gehabt, sondern denselben schon vor der in Frage gestellten Gemeindesteuer-Erkennung in einer andern Gemeinde aufgeschlagen hatten.

Demnach wurde die Gemeinde Niederwichtrach zur Rückerstattung der von dem Erbtheil des Reklamanten bezogenen Gemeindesteuer pro 1878 verurtheilt.

Eine katholische Kirchgemeindeversammlung hatte durch die Annahme eines Jahresbüdgets die Besoldungen mehrerer periodisch durch den Kirchgemeinderath gewählten Kirchenbediensteten bedeutend reduzirt und die Stelle eines kirchlichen Angestellten gänzlich unterdrückt und suchte dieses Vorgehen durch ihre finanzielle Noth zu rechtfertigen. Auf eingelangte Klage hin hob der Regierungsrath in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides jene Reduktionen auf, von der Erwägung ausgehend, daß die reduzirenden Büdgetansätze nicht nur eine Verletzung der Vertragsrechte der dadurch benachtheiligten Kirchenbediensteten, sondern auch eine unzulässige Außerachtsetzung der reglementarischen Kompetenzen des Kirchgemeinderathes in sich schließen.

Eine Gemeindeversammlung wählte einen ihrer Bürger, welcher schon seit mehreren Jahren die Stelle eines Mitgliedes des Gemeinderathes bekleidet hatte, für eine neue Amtsdauer zum Einwohnergemeinderathspräsidenten. Derselbe weigerte sich unter Hinweis auf seine lange Thätigkeit als Gemeinderathsmitglied und mit Berufung auf den § 34 des Gemeindegesetzes, die Wahl anzunehmen. Die Gemeinde bestand auf Annahme der Stelle, indem sie geltend machte, die Beamtung des Gemeinderathspräsidenten sei eine von derjenigen eines Gemeinderathsmitgliedes spezifisch verschiedene, welche der Gewählte bis jetzt noch niemals bekleidet habe, daher sei er nach § 33 des citirten Gesetzes nicht zur Ablehnung der Wahl berechtigt. Der Regierungsrath hat gefunden, daß, wenn auch die Stelle eines Mitgliedes des Einwohnergemeinderathes nicht identisch sei mit derjenigen eines Einwohnergemeinderathspräsidenten, doch zwischen derselben nicht ein qualitativer, sondern nur ein quantitativer Unterschied herrsche in der Weise, daß dem Präsidenten nur ein größeres Maß gleichartiger Pflichten zugewiesen sei, als einem Mitgliede des Gemeinderaths. Nach der ganzen Anlage des Gemeindegesetzes schließe die Stelle des Einwohnergemeinderathspräsidenten die Eigenschaften und Kompetenzen eines Gemeinderathsmitgliedes in sich und setze sie als Grundlage nothwendig voraus, indem der Präsident einerseits oft in den Fall komme, im Schooße der Behörde Funktionen der Mitglieder des Gemeinderathes auszuüben (§§ 31 und 32 G.-G.) und anderseits auch den gleichen Beschränkungen unterliege, wie die Mitglieder (§§ 28, 29, 30 und 38 G.-G.). Zudem kenne der § 18 des Gemeindegesetzes nur zwei Verwaltungsbehörden jeder Gemeinde, die Gemeindeversammlung und den Gemeinderath. Hätte das Gesetz dem Präsidenten wirklich eine selbstständige Stelle anweisen wollen, so würde es ihn auch besonders angeführt haben.

Wenn nun die Vergünstigung des § 34, letztes Alinea, des Gemeindegesetzes gegen die Zumuthung einer mehr als zweijährigen Bekleidung einer Gemeinderathsstelle könne geltend gemacht werden, so müsse solche mit noch größerem Recht beansprucht werden dürfen in dem Falle, wo einem Gemeindebürger nach langjähriger Bekleidung der Stelle eines Mitgliedes des Einwohnergemeinderathes zugemuthet wird, die noch schwierigere Stelle des Einwohnergemeinderathspräsidenten zu übernehmen.

Demnach wurde der Gewählte von der Pflicht zur Annahme der Wahl als befreit erklärt.

Bei den Regierungsstatthalterämtern langten die auf nachstehender Uebersicht verzeichneten Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse ein. In Bezug auf deren Gegenstände und die Erledigung, welche sie gefunden, wird ebenfalls auf die Tabelle verwiesen.

| Amtsbezirke. | Eingelangte Beschwerden. | Erledigt durch Vergleich oder Abstand. | Erledigt durch Entscheid. | Unerledigt. | Gegenstände der Beschwerden. Nutzungen. | Wahlen. | Allgemeine Verwaltungsgegenstände. | Steuern. | Straßen, Wasser- und Hochbauten. | Weigerung zu Annahme von Beamtungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Aarberg | 4 | — | 4 | — | 1 | — | 2 | 1 | — | — |
| Aarwangen | 12 | 2 | 10 | — | 7 | 3 | 1 | 1 | — | — |
| Bern | 11 | 1 | 10 | — | — | — | 4 | 3 | 4 | — |
| Biel | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Büren | 11 | 6 | 5 | — | 4 | 6 | 1 | — | — | — |
| Burgdorf | 29 | 7 | 18 | 4 | 3 | — | 16 | 3 | 4 | 3 |
| Courtelary | 35 | 10 | 25 | — | 2 | 1 | 12 | 17 | 3 | — |
| Delsberg | 40 | 8 | 32 | — | 6 | — | 34 | — | — | — |
| Erlach | 3 | 2 | 1 | — | — | 2 | 1 | — | — | — |
| Fraubrunnen | 9 | 5 | 3 | 1 | 7 | 2 | — | — | — | — |
| Freibergen | 7 | — | 7 | — | 4 | — | — | 3 | — | — |
| Frutigen | 5 | — | 4 | 1 | — | 4 | 1 | — | — | — |
| Interlaken | 8 | 2 | 6 | — | — | — | 8 | — | — | — |
| Konolfing | 3 | — | 3 | — | — | 3 | — | — | — | — |
| Laufen | 12 | 2 | 9 | 1 | 3 | 7 | 2 | — | — | — |
| Laupen | 5 | — | 5 | — | — | — | 3 | 1 | 1 | — |
| Münster | 26 | 14 | 12 | — | 5 | 9 | 9 | 2 | — | 1 |
| Neuenstadt | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Nidau | 5 | 3 | 2 | — | — | — | — | — | — | 1 |
| Oberhasle | 4 | — | 4 | — | — | — | 3 | — | — | 1 |
| Pruntrut | 121 | 36 | 85 | — | — | — | *) | — | — | — |
| Saanen | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Schwarzenburg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Seftigen | 4 | 2 | 2 | — | 3 | — | 1 | — | — | — |
| Signau | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Ober-Simmenthal | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Nieder-Simmenthal | 3 | 1 | 2 | — | — | 3 | — | — | — | — |
| Thun | 63 | 22 | 35 | 6 | 1 | 6 | 6 | 47 | 3 | — |
| Trachselwald | 2 | — | 1 | 1 | — | 1 | — | — | — | 1 |
| Wangen | 13 | 9 | 3 | 1 | 4 | 2 | 5 | 2 | — | — |

*) 67 betreffend die Einwohnergemeinde, 14 betreffend die Kirchgemeinde, 40 betreffend die allgemeine Verwaltung.

Verfügungen kraft seiner Aufsichtspflicht über das Gemeindewesen hat der Regierungsrath auf den Antrag hierseitiger Direktion folgende getroffen:

43 Ermächtigungen zu Aufnahme von Anleihen an 37 Einwohnergemeinden und 6 Burgergemeinden. Die Totalsumme dieser Gemeindeanleihen beträgt Fr. 1,288,400. Sie rubriziren sich nach ihrem Zwecke folgendermaßen:

| | | |
|---|---|---|
| Anleihen zu Schulhausbauten | Fr. | 257,600 |
| „ zu Entsumpfungen, Straßenbauten und Flußkorrektionen | „ | 425,500 |
| „ zu Abtragung älterer Schulden | „ | 133,800 |
| „ zu Deckung sonstiger Gemeindeausgaben, betreffend | | |
| Uebertrag | Fr. | 816,900 |
| Armenwesen, Vermessungswesen, Landankäufe 2c. | „ | 55,000 |
| Anleihen zu Eisenbahnsubventionen | „ | 416,500 |
| | Fr. | 1,288,400 |

12 Ermächtigungen zur Verwendung eines Theils ihres Kapitalvermögens.

5 Ermächtigungen zu Liegenschaftsveräußerungen unter der Summe der Grundsteuerschatzung.

8 Gemeinden wurden zu Ankauf von Liegenschaften ermächtigt, deren Preis den Betrag der Grundsteuerschatzung überstieg.

Nebstdem gelangten noch eine Anzahl anderer Verwaltungsverhandlungen der Gemeinden, wie Einführung von Lokalanzeigern 2c. zur Genehmigung. Burgerrechtszusicherungen nach § 74 des Gemeindegesetzes wurden 15 genehmigt. Die sämmtlichen während des Bericht-

jahres stattgefundenen Bürgerannahmen vertheilen sich auf folgende Gemeinden:

| | Kantonsbürger. | Schweizerbürger aus andern Kantonen. | Ausländer. | Total. |
|---|---|---|---|---|
| Bern | 34 | 8 | 3 | 45 |
| Bolligen | — | 1 | — | 1 |
| Bremgarten | — | — | 2 | 2 |
| Burgdorf | 1 | — | — | 1 |
| Gadmen | — | — | 2 | 2 |
| Gerzensee | — | 1 | — | 1 |
| Guttannen | — | — | 1 | 1 |
| Gutenburg | — | 2 | — | 2 |
| Innertkirchen | — | 1 | — | 1 |
| Köniz | — | 1 | — | 1 |
| Langnau | 1 | — | — | 1 |
| Leimiswyl | — | — | 1 | 1 |
| Neuveville | 1 | 1 | — | 2 |
| Stettlen | — | — | 1 | 1 |

Die Mehrzahl der Gemeindebehörden befleißigt sich einer gewissenhaften Pflichterfüllung und ihre Administration ist denn auch befriedigend; in vielen Gemeinden sehr gut. Leider kann dies nicht von allen gesagt werden; es gibt auch mehrere, namentlich jurassische, die des stetigen, strengen Ueberwachens und oft des Eingreifens der Behörden bedürfen, um innert den Schranken der Ordnung erhalten zu werden. Es sind namentlich die Burgergemeinde Péry, die gemischte Gemeinde Pleigne und der Gemeinderath von Bassecourt, gegen die während des Berichtjahres besondere Maßregeln in Anwendung gebracht werden mußten. Die beiden Gemeinden mußten, erstere wegen schlechter Verwaltung, letztere wegen Widersetzlichkeit, bevogtet werden. Der Gemeinderath von Bassecourt wurde wegen grober Pflichtverletzungen in seinen Funktionen eingestellt und dem Strafrichter überwiesen. Ueberdies mußte noch eine außerordentliche Untersuchung der Gemeindeverwaltung von Noirmont angeordnet werden. Ueber das Ergebniß derselben wird aber im nächsten Jahre Bericht zu erstatten sein. Endlich wurde die Verwaltung der im Jahre 1875 bevogteten Gemeinde Monible auf den Antrag des Regierungsstatthalters dem Gemeinderathe von Chatelat übertragen.

Fälle strengen Einschreitens gegen Gemeindebeamte und Kassiere wegen Saumseligkeit in der Rechnungsablage und Zurückhaltung von öffentlichen Geldern sind 5 vorgekommen; die angeordneten Maßregeln bestanden in Verhaftung und Ueberweisung an den Strafrichter.

## B. Rechnungswesen.

Der Stand desselben zeigt sich auf Ende des Jahres als ein bedeutend günstigerer als in den letzten Jahren, insofern als die Rückstände kleiner sind. Auf 31. Dezember standen noch folgende Gemeinderechnungen unpassirt aus:

### Amtsbezirk Aarberg.

Aarberg, Einwohner- und Schulgutsrechnung pro 1878.
Kallnach, " " " " "
Niederried, " " " " "
(seither eingelangt.)
Ortschwaben, Schulgutsrechnung pro 1877/78.
Schüpberg, Schulgutsrechnung pro 1877/78.
Seedorf, Einwohnergemeinderechnung pro 1878.
Lobsigen, Schulgutsrechnung pro 1878.
Wyler, " " "

### Amtsbezirk Büren.

Büetigen, Seckelmeisterrechnung der Burgergemeinde pro 1878.
Leuzigen, Rechnung der Einwohnergemeinde pro 1878.
Reiben, Seckelmeisterrechnung der Burgergemeinde pro 1878.
Lengnau, Kirchengutsrechnung pro 1878.
" Rechnung der Einwohnergemeinde pro 1878.
" " " Burgergemeinde pro 1878.
" Schulgutsrechnung pro 1878.

### Amtsbezirk Freibergen.

Saignelégier, Kirchenguts- und Armengutsrechnungen pro 1875—78.
Noirmont, allgemeine Ortsgutsrechnung pro 1876—78.
Les Bois, Ortsguts-, Schulguts- und Armengutsrechnung pro 1878.
Epauvilliers, Schulguts- und Armengutsrechnung pro 1878.
Epiquerez, Ortsguts-, Schulguts- und Armengutsrechnung pro 1878.
Montfaucon, Ortsguts-, Schulguts- und Armengutsrechnung pro 1878.
Goumois, Ortsguts-, Schulguts- und Armengutsrechnung pro 1878.
Peuchapatte, allgemeines Ortsgut pro 1878.
Spitalrechnung pro 1878.

### Amtsbezirk Frutigen.

Achseten, Schulgutsrechnung pro 1878.
Hasle, id. "
" Bäuertgutsrechnung pro 1878.
Reinisch, id. "

### Amtsbezirk Laufen.

Röschenz-Burg, Kirchengutsrechnung pro 1878.

### Amtsbezirk Oberhasle.

Innertkirchen, Gemeindegutsrechnungen pro 1878.
" Schulgutsrechnung "
Gadmen, id. "
Meiringen, Burgergutsrechnung "
" Bäuertrechnung "
Grund, " "
Bottigen, " "
Wyler, Schattseite " "

### Amtsbezirk Pruntrut.

Pruntrut, Gemeindegutsrechnung pro 1878.

### Amtsbezirk Seftigen.

Kaufdorf, Burgergutsrechnung pro 1878.

### Amtsbezirk Niedersimmenthal.

Erlenbach, Gemeindegutsrechnung pro 1878.

### Amtsbezirk Thun.

Thun, Burgergutsrechnung pro 1878.
Höfen, " " "

In den übrigen 20 Amtsbezirken sind keine Rechnungsrückstände mehr.

## C. Verwaltung und Benutzung der Gemeindegüter.

Während des Berichtsjahres gelangten 24 Nutzungs- und Bewirthschaftungsreglemente und 6 Nachträge zu solchen zur Genehmigung. Einer Burgergemeinde mußte auf eingelangte Klage der Armenbehörde die kategorische Weisung ertheilt werden, ihr Nutzungsreglement, das die armen Burger, sobald sie nicht mehr im Stande waren, eine eigene Haushaltung zu führen, vom Nutzungsgenuß ausschloß, in dem Sinne zu revidiren, daß der Nutzungsantheil eines der Armenbehörde zur Last fallenden Burgers dieser als theilweiser Ersatz der geleisteten Unterstützungen zugewiesen werde. Nebst diesen kamen auch noch anderorts Engherzigkeiten in Betreff der Zulassung zu den Nutzungen zum Vorschein, denen die Staatsbehörden entweder auf Klage hin oder anläßlich von Reglementssanktionen zu steuern hatten. Einige Burgergemeinden, welche in der ersten Hälfte des verflossenen Jahrzehnts den Genuß ihrer Nutzungen auf alle im Gebiete der Eidgenossenschaft wohnenden Angehörigen ausgedehnt hatten, suchen diese Liberalität nun wieder zu beseitigen. Mit Rücksicht auf den hängigen Rekurs der Gemeinde Lamlingen werden derartige Bestrebungen einstweilen zurückgewiesen.

Im Jura haben die Forstbeamten im Verein mit den Regierungsstatthaltern einige allgemeine Paragraphen behufs Erzielung einer sorgfältigern und schonendern Bewirthschaftung und Nutzung der Gemeindewälder aufgestellt. Der Inhalt dieser Vorschriften besteht hauptsächlich in einer einschränkenden Bestimmung des ordentlichen jährlichen Nutzungsquantums; in der Vertauschung des bisher vielfach befolgten Modus, daß jeder Nutzungsberechtigte sein Loosholz selbst zu fällen und aufzurüsten habe mit dem bessern, daß das Fällen und Aufrüsten durch geübte Arbeiter unter der Leitung der Bannwarte geschieht; in der Beschränkung der in vielen Gemeinden bestehenden Vergünstigung, daß den Gemeindeangehörigen auch Bau- und Reparationsholz verabfolgt wird; und endlich in mehreren Bestimmungen polizeilicher Natur. Es wird nun bei der Prüfung der einlangenden Reglementsrevisionen darauf gedrungen, daß die Gemeinden diese Vorschriften annehmen.

In Betreff des Unterhaltes der übrigen zu Gemeindezwecken dienenden Liegenschaften ist nichts Besonderes zu bemerken. Es kann auf dasjenige verwiesen werden, was hierüber im letztjährigen Verwaltungsbericht gesagt worden ist.

Bern, den 10. April 1880.

Der Direktor des Gemeindewesens:
**Räz.**